



# Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0137/2023		Datum: 06.06.2023	
<b>Dezernat 4</b>			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.:	
<b>Betreff:</b>			
<b>Eignungsuntersuchung Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen(F-PVA): Untersuchung des Stadtgebietes Koblenz auf Flächen, die für die Errichtung von F-PVA geeignet sind</b>			
Gremienweg:			
27.06.2023	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE
	öffentlich		abgesetzt
			geändert

## Unterrichtung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität nimmt die beigelegte Eignungsuntersuchung zu Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (F-PVA) zur Kenntnis.

Durch die Ermittlung der Rahmenbedingungen und geeigneter Flächen für F-PVA sollen Grundeigentümer und Projektentwickler / Investoren zur Errichtung solcher Anlagen in Koblenz angeregt werden.

Sobald Eigentümer/Entwickler die Stadt über konkrete Realisierungsabsichten für F-PVA auf geeigneten Flächen informieren, wird die Stadt die erforderlichen Bauleitplanverfahren oder Genehmigungsverfahren zügig durchführen. Darüber sind separate Beschlüsse zu fassen.

Eine vorsorgliche Ausweisung von Sonderbauflächen/Sonderbaugebieten im Flächennutzungsplan oder in Bebauungsplänen ohne konkretes Projektinteresse soll aus den in der Begründung genannten Gründen nicht erfolgen.

## Begründung:

Vorrangig aus Gründen des Klimaschutzes sollen gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bis zum Jahr 2030 mindestens 80 Prozent des Stromes in Deutschland aus regenerativen Energiequellen stammen. Nach Stand der Technik muss der weitaus überwiegende Teil dieses Stromes durch Windenergie und Photovoltaik erzeugt werden. Auch die Stadt Koblenz hat sich daher insbesondere mit ihrem Klimaschutzkonzept, die Förderung der Solar- und Windenergie zum Ziel gesetzt.

So wurde aktuell die Eignungsuntersuchung Windenergie aktualisiert und im Rahmen der laufenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes soll mindestens eine Konzentrationsfläche für die Windenergie ausgewiesen werden.

Zur Förderung der Solarenergie wurde ein Solardachkataster erstellt und es soll eine Solarrichtlinie erarbeitet werden.

Bei PVA kann zwischen Dach-Anlagen auf Gebäuden und Freiflächen-Anlagen unterschieden werden. Dach-Anlagen haben den Vorteil, dass keine Inanspruchnahme zusätzlicher Freiflächen notwendig ist und daher keine Konflikte mit dem Naturschutz und der Landwirtschaft auftreten. Allerdings sind Dachanlagen in ihrer Größe auf die Ausdehnung des Daches beschränkt und bezogen auf die gleiche Leistung bautechnisch aufwändiger und teurer als Freiflächen-PVA.

Das Solardachkataster zeigt deutlich, dass es in Koblenz noch sehr große Potentiale für die Errichtung von Dachanlagen insbesondere auf großen Gewerbebauten gibt. Die Stadtverwaltung ist der

Auffassung, dass der weitere Ausbau der Dach-PVA grundsätzlich Vorrang vor zusätzlicher Inanspruchnahme von Freiflächen haben sollte. Hierbei ist auch an die Nutzung von großen vorhandenen Parkplätzen zu denken. Die Potentiale durch Überbauung großer Parkplätze sind in Koblenz bisher weitgehend ungenutzt.

Da sich vorhandene Dach- und Parkplatzflächen überwiegend in privatem Eigentum befinden, hat die Stadt Koblenz jedoch nur beschränkte Möglichkeiten, auf die verstärkte Belegung mit PVA hinzuwirken. Hier sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen maßgebend. Es besteht die Hoffnung, dass die jüngsten Gesetzesänderungen zu einer verstärkten Nutzung vorhandener Dach- und Parkplatzflächen für die Solarstromerzeugung führen.

Dennoch stellen Freiflächenanlagen eine wichtige Ergänzung zu Dachanlagen dar und können einen bedeutenden Beitrag zur Steigerung der PV-Stromerzeugung leisten, um die anspruchsvollen Ausbauziele im gesetzten Zeitrahmen zu erreichen. Vor diesem Hintergrund begrüßt die Stadtverwaltung auch solche Projekte.

Es gab bereits einzelne Projektanträge. Diese konnten wegen Konflikten mit der Landwirtschaft durch Inanspruchnahme hochwertiger Böden oder entgegenstehender Verpflichtungen zur Renaturierung von Rohstoffabbauflächen nicht bzw. noch nicht realisiert werden.

Vor diesem Hintergrund wurde die beigelegte Eignungsuntersuchung für F-PVA erarbeitet. Ziel ist, interessierten Grundstückseigentümern und potentiellen Projektentwicklern einen Leitfaden an die Hand zu geben, auf welchen Flächen in Koblenz F-PVA ohne große Konflikte errichtet werden können und daher eine zeitnahe Umsetzung wahrscheinlich ist.

Bei der Ermittlung der geeigneten Flächen wurde lediglich die räumliche Eignung und nicht die finanzielle Eignung berücksichtigt. Ob die Errichtung einer F-PVA auch finanziell gewinnträchtig ist, hängt heute noch maßgeblich davon ab, ob eine Einspeisevergütung nach EEG gezahlt wird. Das EEG sieht Einspeisevergütung nur für F-PVA vor, die auf bestimmten Flächenkategorien wie z.B. im Abstand von weniger als 200m zu Autobahnen errichtet werden. Da sich die Förderkulisse regelmäßig ändert, wurde diese nicht der vorliegenden Eignungsuntersuchung zu Grunde gelegt. Zukünftig ist denkbar, dass die Errichtung von F-PVA ohne Zahlung von Einspeisevergütung allein durch Vermarktung des erzeugten Stromes zu Marktpreisen finanziell attraktiv wird.

F-PVA sind seit Anfang 2023 in einem 200m Abstand von Autobahnen und Hauptschienenwegen baurechtlich privilegiert. Hier ist daher nur noch ein Baugenehmigungsverfahren erforderlich. Außerhalb dieser Bereiche müssen für F-PVA weiterhin Sonderbauflächen im FNP und Sonderbaugebiete in einem Bebauungsplan ausgewiesen werden.

Die vorgelegte Untersuchung soll auch als Entscheidungsgrundlage dienen, ob die Stadt bei konkretem Projektinteresse die notwendigen Bauleitplanverfahren zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für F-PVA schafft. Dies soll in der Regel bei gemäß Untersuchung geeigneten Flächen zügig erfolgen, wobei dazu separate Beschlüsse zur Bauleitplanung erforderlich sind.

Eine vorsorgliche Ausweisung von Sonderbaugebieten und Sonderbauflächen soll aus folgenden Gründen nicht durchgeführt werden:

- Bisher sind F-PVA finanziell nur attraktiv, wenn sie sich auf Flächen befinden, für die das Erneuerbare-Energien-Gesetz eine Zahlung von Einspeisevergütung vorsieht. Diese Förderkulisse wird oft geändert und weitere Änderungen sind zu erwarten. Es macht wenig Sinn, die verfahrensaufwändige Bauleitplanung von wechselhaften Förderbedingungen abhängig zu machen.

- Viele Flächen sind grundsätzlich für F-PVA geeignet. Es ist kaum zu entscheiden, welche Flächen als Sonderbauflächen ausgewiesen werden sollen und wo eine solche Ausweisung nicht erfolgen soll. Hier ist konkretes Projektinteresse erforderlich.
- Die Errichtung von F-PVA bedarf der Zustimmung des Eigentümers. Es sollte keine Bauleitplanung gegen den Willen der Eigentümer stattfinden, zumal eine Ausweisung von Sonderbauflächen für Photovoltaik andere Entwicklungsabsichten verhindern kann.

**Anlage/n:**

Eignungsuntersuchung Freiflächenphotovoltaik, Text und Pläne

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine direkten finanziellen Auswirkungen

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Der Ausbau von F-PVA soll angeregt werden. Dies dient der regenerativen Energieerzeugung und somit dem Klimaschutz.